



**Einwohner- und
Ortsbürgergemein-
Versammlungen**



EINLADUNG ZUR EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Dienstag, 29. November 2022, 19.30 Uhr, in der Aula (Schulanlage Oberfeld)

EINLADUNG ZUR ORTSBÜRGERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Montag, 28. November 2022, 19.30 Uhr, im Ortsbürgerhaus

Informationsbroschüre mit **Stimmrechtsausweis**

Traktanden EG

Traktanden Einwohnergemeinde	Seite
1. Protokoll	3
2. Verpflichtungskredit von Fr. 186'000 exkl. MwSt. für die Anschaffung und Installation von Wasserzählern; Beschaffung in vier Tranchen von 2023 - 2026	3
3. Verpflichtungskredit von Fr. 1'905'000 inkl. MwSt. für den Beitrag an die Sanierung der K268 Ost	5
4. Sanierung Werkleitungen K268 Ost	7
a) Verpflichtungskredit von Fr. 475'000 exkl. MwSt. für die Sanierung Wasserleitung K268 Ost	
b) Verpflichtungskredit von Fr. 240'000 exkl. MwSt. für die Kanalisation K268 Ost	
5. Verpflichtungskredit von Fr. 198'500 inkl. MwSt. Gesamtrevision Bau- und Nutzungsordnung	9
6. Neues Baugebührenreglement	12
7. Neues Abfallreglement	14
8. Beratung des Budgets 2023 und Festsetzung des Steuerfusses auf 113 %	20
9. Verschiedenes	

Traktanden OG

Traktanden Ortsbürgergemeinde	
1. Protokoll	29
2. Beratung des Budgets 2023	29
3. Verschiedenes	

Aktenauflage

Sämtliche Unterlagen zu den einzelnen Geschäften liegen ab 14. November 2022 bis zu den Gemeindeversammlungen während den ordentlichen Schalterstunden in der Gemeindeganzlei zur Einsichtnahme auf.

Während der Aktenauflage können weitere Unterlagen zu den Traktanden unter www.maegenwil.ch (Rubrik Behörde/Politik → Gemeindeversammlungen) heruntergeladen werden. Auf Wunsch werden wir Ihnen die Unterlagen auch ausgedruckt in Papierform zustellen. Gerne nimmt die Gemeindeganzlei Ihre Bestellung entgegen via Telefon 062 889 89 39 oder per E-Mail an gemeindeverwaltung@maegenwil.ch.

Informationsabend

Der Gemeinderat lädt die interessierten Mitbürgerinnen und Mitbürger am **Montag, 21. November 2022, 19.30 Uhr, in der Aula (Schulanlage Oberfeld)**, zu einem öffentlichen Informationsabend ein, anlässlich welchem die anstehenden Traktanden erläutert werden und die Gelegenheit zur Fragestellung besteht.

Stimmrechtsausweis

Ihren persönlichen Stimmrechtsausweis finden Sie auf der letzten Seite dieser Broschüre. Er ist an die Gemeindeversammlung mitzubringen und wird beim Eintritt ins Versammlungslokal von den Stimmezählenden eingezogen.

Protokoll

TRAKTANDUM 1

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Juni 2022 hat folgende Beschlüsse gefasst:

1. Genehmigung des Protokolls
2. Genehmigung der Verwaltungs- und Bestandesrechnung 2021
3. Genehmigung des Rechenschaftsberichtes 2021

Antrag

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Juni 2022 sei zu genehmigen.

Verpflichtungskredit von Fr. 186'000 exkl. MwSt. für die Anschaffung und Installation von Wasserzählern; Beschaffung in vier Tranchen von 2023 - 2026

TRAKTANDUM 2

Ausgangslage

In der Wasserversorgung Mägenwil sind rund 600 Wasserzähler installiert. Diese installierten Wasserzähler funktionieren noch rein mechanisch und werden mit zunehmendem Alter ungenau und träge. Schuld daran sind Kalkablagerungen sowie Abnutzung der mechanischen Komponenten. Dadurch werden kleine Verbräuche in den Haushaltungen nicht mehr erfasst und die ausgewiesenen Wasserverluste über die ganze Wasserversorgung steigen stetig. Diese Ungenauigkeiten gehen immer zu Ungunsten der Wasserversorgung. Gemäss Angaben der Hersteller sollten Wasserzähler nach 10 – max. 15 Jahren ausgewechselt werden.



Erwägungen

Viele Jahrzehnte lang waren mechanische Zähler das Mittel der Wahl. Doch in der heutigen digitalen Welt, in der Kommunikation und Vernetzung Tag für Tag wichtiger werden, hat auch bei den Wasserzählern ein Technologiewandel stattgefunden.

Heute haben digitale Ultraschallzähler die mechanischen Zähler abgelöst. Der Ultraschallzähler verfügt anders als ein mechanischer Zähler über keine beweglichen Teile. Infolgedessen ist er widerstandsfähiger gegen Verschleiss, sodass er seine extrem hohe Genauigkeit während der gesamten Lebensdauer behält. Bereits kleinste Verbräuche von 2l/Std (tropfende Armaturen und Sicherheitsventile, undichte WC-Spülkasten etc.) werden gemessen. Dies ermöglicht nicht nur eine korrekte Abrechnung, sondern steigert auch die Datenqualität und verhindert Einnahmeverluste in der Wasserkasse.

Im Gegensatz zum mechanischen Zähler können Ultraschallzähler ohne zusätzliche Geräte aus der Ferne ausgelesen werden. Zum einen lässt sich dadurch die Zeit für die Datenerfassung erheblich verringern. Darüber hinaus wird die Ressourcenverteilung verbessert, da fehlerhafte Auslesungen und Nachforschungen der Vergangenheit angehören.

Die Wasserversorgung spart damit Zeit und Geld, das für nützlichere Dinge zur Verfügung steht. Durch das breitere Spektrum an Daten kann der Kundenservice verbessert werden. Unerwartet hohe Wasserverbräuche in den Haushaltungen können genauer nachvollzogen werden. Die in den Ultraschallzählern eingebaute Batterie hat eine garantierte Lebensdauer von mindestens 16 Jahren.

Zu guter Letzt sorgen intelligente Alarime im Ultraschallzähler für eine effiziente und rasche Erkennung von Leckagen, Rohrbrüchen und Rückflüssen. Dadurch können die Wasserverluste im Wasserleitungsnetz minimiert werden. Es ermöglicht einen sparsameren Umgang mit der immer knapper werdenden Ressource "Wasser".

Die in Mägenwil installierten Wasserzähler weisen die verschiedensten Jahrgänge von 2002 bis 2015 auf. Eine grössere Anzahl Wasserzähler wurde zwischen 2012 und 2014 ersetzt.

Es ist vorgesehen, alle Wasserzähler innerhalb der nächsten 4 Jahre auszuwechseln. Mit der Verteilung auf 4 Jahre soll sichergestellt werden, dass nach Ablauf der Lebensdauer die Zähler wieder gestaffelt ausgewechselt werden können.

Wasserzähler mit Leckerkennung werden nicht flächendeckend eingesetzt. Für eine effiziente Netzüberwachung genügt ein Anteil von ca. 40 Prozent.

Die Auswechslung der Wasserzähler ist für die Kunden mit keinerlei Kosten verbunden.

Investitionskosten

Anzahl	Bezeichnung	Franken exkl. MwSt.
250	Wasserzähler mit Leckerkennung	65'000
350	Wasserzähler ohne Leckerkennung	58'000
15	Spezialzähler (Baustellen, Grossverbraucher)	15'000
600	Montage (exkl. Spezialzähler)	21'000
15	Montage Spezialzähler	2'000
1	Material für Auswechslung und Anpassen der Installation	8'000
1	Software einmalig und Lizenzen für das 1. Jahr	6'100
1	Hardware für Fernauslesung	1'200
1	Einrichten, Schulung und Projektbegleitung	1'800
1	Ca. 5% für Unvorhergesehenes, Teuerung	7'900
	Total	186'000

Wiederkehrende Kosten

Die jährlich wiederkehrenden Kosten für Hosting, Support und Lizenzen betragen Fr. 2'600.

Finanzierung

Die Spezialfinanzierung Wasserversorgung (Eigenwirtschaftsbetrieb) wird in den Jahren 2023 bis 2026 mit jährlich je Fr. 46'500 belastet.

Antrag

Dem Verpflichtungskredit von Fr. 186'000 exkl. MwSt. für die Anschaffung und Installation von Wasserzählern in vier Tranchen (2023 - 2026) sei zuzustimmen.

Verpflichtungskredit von Fr. 1'905'000 inkl. MwSt. für den Beitrag an die Sanierung der K268 Ost

Ausgangslage

Die Kantonsstrasse Nr. 268 (K268) verläuft vom Gewerbepark, am westlichen Ende Mägenwils, bis nach Baden. Der Abschnitt zwischen der Einmündung Industriestrasse bis zur östlichen Dorfausfahrt, rund 600 Meter lang, wurde in den Jahre 1982 und 1986 realisiert und befindet sich, wie der Name schon sagt, im Eigentum des Kantons Aargau. Die durchschnittliche Lebensdauer von Strassen, mit diesem Verkehrsaufkommen, beträgt rund 25 Jahre und ist bei weitem überschritten. Dementsprechend ist der Zustand der Strasse sanierungsbedürftig.

In den Jahren 2017 bis 2019 erarbeitete die Abteilung Tiefbau des Departements Bau, Verkehr und Umwelt zusammen mit dem Gemeinderat einen Plan, das sogenannte Betriebs- und Gestaltungskonzept (BGK), wie eine allfällige Sanierung der Strasse aussehen könnte. Bei der Entwicklung des Konzeptes wurde darauf geachtet, dass die finanzielle Situation der Gemeinde berücksichtigt wird. An der Kreuzung der Haupt-, Industrie- und Friedhofstrasse ist geplant, einen Kreisel zu bauen sowie sämtliche Bushaltestellen gemäss den Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) zu erneuern.

Projekthalt und Ausführung Strassensanierung

Der Projektperimeter erstreckt sich vom Eingangsbereich Wohlenschwil (unterhalb Restaurant Saga Khan) bis über Knoten Industriestrasse. Der Hauptbestandteil ist die Sanierung des Belages (durch Lärm verringern den Flüsterbelag). Damit einher geht die Verbesserung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer inklusive Radfahrer und Fussgänger sowie die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.

Die bestehenden Fahrspuren, wie auch die Radstreifen und Trottoirs, bleiben unverändert, lediglich die Randabschlüsse werden verändert und die Einmündungen der Chrüzacher-, Wolfboden- und Langmattstrasse werden als sogenannte Trottoirüberfahrten ausgebildet. Zwischen Chrüzacher- und Wolfbodenstrasse sowie bei der Bushaltestelle Eckwil sind Querungshilfen für den Fussverkehr vorgesehen.

Sollte in Zukunft ein gesteuerter Kreisel oder sogar eine Pfortneranlage notwendig sein, sind die entsprechenden Signalkabelrohranlagen bereits vorgesehen.

Rechtsgrundlagen und Kostenteiler

Es handelt sich um ein Vorhaben an einer Kantonsstrasse, womit der Kanton zuständig ist, die Gemeinde hat jedoch einen Beitrag an die Kosten zu leisten. Dieser Anteil beträgt im Normalfall 35 %, aufgrund der Mischrechnung von Ausserorts- und Innerortssanierung sowie einer zusätzlichen Reduktion wurde der Gemeindebeitrag auf 29.3 % reduziert.

Kosten Belagssanierung

Die Belagssanierung, innerorts und ausserorts, kostet den Kanton Fr. 5.1 Mio. Bereits geleistet wurden Planungsarbeiten im Umfang von Fr. 110'000, was bedeutet, dass noch rund Fr. 5 Mio. anstehen. Gemäss Strassengesetz sowie einer Preisreduktion aufgrund eines anderen Bauwerkes hat sich die Gemeinde mit 29.3 % an den noch anfallenden Kosten zu beteiligen, was Fr. 1'462'000 entspricht. Von den bereits angefallenen Kosten (Fr. 110'000) war die Gemeinde gemäss altem Strassengesetz verpflichtet, 58 % zu übernehmen, was einer Summe von rund Fr. 60'000 entspricht. Somit beläuft sich der Gemeindeanteil für die Belagssanierung auf Fr. 1'520'000.

Kosten Beleuchtung

Wie bereits im Betriebs- und Gestaltungskonzept (BGK) festgehalten, ist auch die bestehende Strassenbeleuchtung zu ersetzen. Selbstverständlich wird darauf geachtet, dass diese mit LED-Technik realisiert werden kann. Dies ermöglicht einerseits einen tieferen Energieverbrauch gegenüber den bestehenden Leuchtmitteln, aber auch eine individuelle Steuerung der einzelnen Leuchten. Damit ist ein modernes Lichtmanagement möglich und die Beleuchtung kann je nach Wunsch zu gewissen Zeiten verringert oder sogar dem jeweiligen Verkehrsaufkommen automatisch angepasst werden.

Die detaillierte Beleuchtungsplanung inklusive Beleuchtungsberechnung wurde von der AEW Energie AG durchgeführt.

Die Kosten, welche gemäss Strassengesetz vollumfänglich zulasten der Gemeinde gehen, belaufen sich auf Fr. 250'000 inkl. MwSt.

Kosten Wartestrukturen

Ebenfalls vollumfänglich zu Lasten der Gemeinde gehen die Wartestrukturen (Bushäuschen). Hier wurde darauf geachtet, dass einerseits die gesetzlichen Anforderungen gemäss BehiG erfüllt sind, diese betreffend insbesondere die Höhe der Einsteigerampe, andererseits aber zweckmässige und kostengünstige Strukturen gebaut werden.

Die Kosten für die Wartestrukturen belaufen sich auf Fr. 135'000 inkl. MwSt.

Zusammenfassung Kosten

Projekt	Gesamtkosten	Anteil Mägenwil
Strassen- und Belagssanierung	Fr. 5'100'000	Fr. 1'520'000
Beleuchtung	Fr. 250'000	Fr. 250'000
Wartestrukturen	Fr. 135'000	Fr. 135'000
Total	Fr. 5'485'000	Fr. 1'905'000

Weiteres Vorgehen

Im Optimalfall sind die Termine für die nächsten Schritte wie folgt:

Kreditantrag GV	29. November 2022
Rechtskraft GV-Beschluss	Januar 2023
Provisorische Genehmigung Regierungsrat	Februar 2023
Projektauflage	März 2023
Einwendungsverfahren	Mai / Juni 2023
Definitive Genehmigung Regierungsrat	Sommer 2023
Landerwerbsverfahren	Sommer / Herbst 2023
Ingenieursubmission	Sommer 2023
Baumeistersubmission	Frühjahr 2024
Baubeginn	Frühjahr 2025

Ausblick Sanierung K268 West

Nach der Realisierung der Sanierung des Abschnittes Ost, folgt noch der Teil vom Kreisel Gewerbepark bis zum Gemeindehaus. Die Kosten dafür zu schätzen ist, insbesondere in Anbetracht der Preisentwicklung für Baumaterialien, äusserst schwierig resp. unpräzise. Eine grobe Kostenschätzung würde die Gesamtkosten für die Sanierung des Belages Abschnitt West auf gut Fr. 7 Mio. einordnen, wovon die Gemeinde einen Anteil von 35 % zu tragen hätte, was rund Fr. 2.34 Mio. entspräche. Hinzu kämen noch Kosten für Beleuchtung von rund Fr. 500'000 sowie die Wartestrukturen. Wasser- und Abwassersanierungen, welche jedoch als Eigenwirtschaftsbetriebe gelten und demnach separat beantragt, ausgewiesen und abgeschrieben werden, könnten bei rund Fr. 1 Mio. (Wasser) resp. Fr. 110'000 (Abwasser) zu liegen kommen.

Diese Angaben weisen eine geringere Kostengenauigkeit auf als üblich, weil – wie oben erwähnt – die Preise starken Veränderungen ausgesetzt sind.

Antrag

Der Einwohnergemeindeversammlung wird beantragt, den Verpflichtungskredit für die Sanierung der K268 (Gemeindeanteil Belagssanierung [Fr. 1'520'000], Beleuchtung [Fr. 250'000], Wartestrukturen [Fr. 135'000]) von insgesamt Fr. 1'905'000 inkl. MwSt. zu genehmigen.

Sanierung Werkleitungen K268 Ost

TRAKTANDUM 4

a) Verpflichtungskredit von Fr. 475'000 exkl. MwSt. für die Sanierung Wasserleitung K268 Ost

Ausgangslage

Wie jeweils üblich, wenn Sanierungen von Strassen anstehen, wird auch der Zustand der Werkleitungen (Wasser und Abwasser und weitere Werkleitungseigentümer) überprüft. Sollte Sanierungsbedarf bestehen, können massiv Synergien genutzt werden, wenn die Arbeiten gleichzeitig ausgeführt werden.

Projekt

Die Überprüfung ergab, dass die Wasserleitung im Abschnitt Ost teilweise aus dem Jahre 1978 stammt. Einzelne Teilstücke sind noch älter. Zudem ist die Dimensionierung der Leitungsquerschnitte zu klein und muss auf die heutigen und zukünftigen Anforderungen ausgelegt werden. Geplant ist, die Wasserleitungen im gesamten Strassenbereich zu ersetzen. Im Bereich Breitstrasse und Eckwilerstrasse ist eine neue Verbindung geplant. Bei weiteren Strassenquerungen und Hausanschlüssen werden die Wasserleitungen bis ausserhalb des Baustellenperimeters ersetzt. Damit wird sichergestellt, dass in den nächsten Jahrzehnten keine Belagsaufbrüche infolge Wasserleitungsschäden notwendig sein werden.

Kosten

Die Kosten für die Sanierung der Wasserleitung im Abschnitt Ost belaufen sich auf Fr. 510'000 inkl. MwSt., welche zulasten der Wasserkasse gehen. Da die Mehrwertsteuer jedoch zurückverlangt werden kann, reduzieren sich die Kosten auf rund Fr. 475'000.

Im Gegensatz zur Sanierung der Strasse und des Belages sind die Werkleitungen ausschliesslich Sache der Gemeinde beziehungsweise deren Eigenwirtschaftsbetriebe. Es wäre unverantwortlich, die alten und zu klein dimensionierten Wasserleitungen in diesem Zustand zu belassen, während darüber eine komplett neue Strasse gebaut wird.

Antrag

Der Einwohnergemeindeversammlung wird beantragt, den Verpflichtungskredit für die Sanierung der Wasserleitungen K268 Ost von insgesamt Fr. 475'000 exkl. MwSt. zu Lasten der Spezialfinanzierung Wasser zu genehmigen.

b) Verpflichtungskredit von Fr. 240'000 exkl. MwSt. für die Kanalisation K268 Ost

Ausgangslage

Die Massnahmen im Bereich Abwasser betreffen drei verschiedene Leitungen.

Die Strassenentwässerung, welche das belastete Niederschlagswasser der Strasse in die Kanalisation führt, ist im Projekt der Strassensanierung enthalten. Hier fallen keine zusätzlichen Kosten an, auch wenn die Strassenentwässerung aufgrund des Schadensbildes komplett neu zu erstellen ist.

Die Kanalisation, welche sich im Eigentum der Gemeinde befindet, muss im Bereich vor dem Gemeindehaus, wie auch beim östlichen Dorfausgang saniert werden. Dies haben die entsprechenden Kamerabefahrungen ergeben.

Die heute geltenden Vorschriften der generellen Entwässerungsplanung (GEP) besagen, dass Regenwasser, welches unbelastet ist, zum Beispiel von Quartierstrassen, in ein oberirdisches Gewässer abgeführt werden muss. Dieses Wasser gilt als "Sauberwasser" und muss separat von der Kanalisation geführt werden. Eine Sauberwasserleitung existiert heute noch nicht.

Projekt

Die bestehende Strassenentwässerung wird komplett ersetzt. Dieser Ersatz ist bereits im Strassenprojekt enthalten.

Die Kanalisation (Schmutz- resp. Mischwasser) auf der Höhe der Bushaltestelle "Gemeindehaus" wie von Höhe Einmündung Langmattstrasse bis zum östlichen Dorfausgang ist in sanierungsbedürftigem Zustand. Es ist jedoch positiv zu erwähnen, dass der Rest der Kanalisation in erstaunlich gutem Zustand ist. Weiter werden die Kosten verringert, da die Sanierungen der vorgenannten Bereiche durch das sogenannte "Inliner-Verfahren" ausgeführt werden können. Dies bedeutet, dass die fehlerhaften und undichten Stellen von innerhalb der Leitung ausgebessert werden, was die Kosten gegenüber einem Komplettersatz massiv verringert.

Wie oben beschrieben, ist für das Quartier um den Kornweg ein Trennsystem zu installieren, welches das Separieren des Sauberwassers von der Kanalisation ermöglicht. Somit kann das Regenwasser in den Münztalbach geführt werden. Diese Ableitung in den Münztalbach geschieht entlang der K268 in Richtung Osten.

Kosten

Für die Inliner-Sanierung wurden die Kosten auf Fr. 85'000 exkl. MwSt. berechnet. Wie auch beim Wasser wird beim Abwasser die Mehrwertsteuer zurückerstattet, weshalb diese beim Kreditbegehren nicht zu berücksichtigen ist.

Die Kosten für die Sauberwasserleitung für das Abführen des Regenwassers aus dem südlich liegenden Quartier wurden auf Fr. 155'000 exkl. MwSt. geschätzt.

Daraus ergeben sich Gesamtkosten für das Abwasser von Fr. 240'000 exkl. MwSt.

Antrag

Der Einwohnergemeindeversammlung wird beantragt, den Verpflichtungskredit für die Sanierung der Abwasserleitungen K268 Ost von insgesamt Fr. 240'000 exkl. MwSt. zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser zu genehmigen.

Verpflichtungskredit von Fr. 198'500 inkl. MwSt. Gesamtrevision Bau- und Nutzungsordnung

TRAKTANDUM 5

Ausgangslage

Die letzte Gesamtrevision in Mägenwil, bestehend aus dem Bauzonen- und Kulturlandplan sowie der Bau- und Nutzungsordnung (BNO), wurde am 7. Dezember 2006 von der Gemeindeversammlung beschlossen und am 14. März 2007 vom Regierungsrat genehmigt. Seither erfolgten lediglich unwesentliche Änderungen (Chlizegli und Dorfplatz) sowie im Jahr 2019 eine Teiländerung Nutzungsplanung Siedlung im Gebiet "Sandfoore". Die aus der letzten Gesamtrevision stammenden Planungsinstrumente sind rund 15 Jahre alt. Der übliche Planungshorizont von 15 Jahren gemäss Art. 15 Raumplanungsgesetz (RPG) ist demzufolge erreicht und wird bis zur Inkraftsetzung der anstehenden Gesamtrevision massiv überschritten.

Insgesamt müssen die seit der letzten Gesamtrevision erheblich veränderten übergeordneten bau- und planungsrechtlichen Grundlagen berücksichtigt werden. Es sind dies v.a. der kantonale Richtplan, das kantonale Baugesetz (BauG) und die kantonale Bauverordnung (BauV). Die kantonale Abteilung Raumentwicklung hat dem Gemeinderat am 7. Juli 2022 die kantonalen Grundlagen eröffnet. Darin sind die generellen Vorgaben zusammengefasst und die ortsspezifischen Angaben zur Gemeinde Mägenwil enthalten. Die Grundlagen umfassen folgende Teile:

- Teil A: Zentrale Planungsthemen und Handlungsbedarf
- Teil B: Verfahrensvoraussetzungen und Anforderungen
- Teil C: Siedlung und Verkehr
- Teil D: Kulturland und weitere materielle Hinweise

In folgenden Teilbereichen setzt das übergeordnete Recht eine Frist zur Umsetzung in der kommunalen Nutzungsplanung:

In der zu revidierenden BNO müssen die im kantonalen Recht (BauG / BauV) eingeführten Begriffe und Messweisen aus der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) angepasst werden. Gemäss § 64 BauV passen die Gemeinden ihre allgemeinen Nutzungspläne bis spätestens zehn Jahre nach Inkraftsetzung der Bauverordnung, also bis am 1. September 2021, an die neuen Baubegriffe und Messweisen an.

Gestützt auf Art. 36a des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes müssen die Gewässerräume in der Nutzungsplanung grundeigentümergebunden festgelegt werden. Gemäss eidgenössischer Gewässerschutzverordnung sind die Gewässerräume bis spätestens Ende 2018 festzulegen.

Mit der nun vorgesehenen Gesamtrevision der Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland sollen, neben der Umsetzung der übergeordneten Rahmenbedingungen, in einer konzeptionell ausgerichteten Leitbildphase die aktuellen Ziele und Bedürfnisse der Gemeinde erarbeitet und festgelegt werden. Dabei sind die aktuellen Fragestellungen und die Rahmenbedingungen der angestrebten Gemeindeentwicklung mit einzubeziehen, aber auch die zentralen Sachthemen zu umschreiben. Die Ergebnisse dieser Arbeiten werden in einem räumlichen Entwicklungsleitbild (REL) zusammengefasst. Gestützt auf das REL erfolgt in einer zweiten Phase die Überprüfung und Anpassung der rechtskräftigen Planungsinstrumente (Bauzonenplan / Kulturlandplan / BNO).

Im § 54a BauG wurde der kommunale Gesamtplan Verkehr KGV eingeführt. Die Erstellung eines KGV drängt sich im verkehrlichen Umfeld übergeordneter Verkehrsachsen und infolge der ausserordentlich grossen Gewerbeflächen mit einer erheblichen Anzahl Arbeitsplätzen auf. Schliesslich müssen im Rahmen der gestützt auf § 13 Abs. 2^{bis} BauG geforderten Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung in der Revision Nutzungsplanung Aussagen zu einem funktionsfähigen und wesensgerechten Strassennetz, zur Anbindung an den öffentlichen Verkehr sowie zu attraktiven Fuss- und Radwegen gemacht werden.



Vorgehen

Die Revision der Nutzungsplanung lässt sich grob in vier Phasen gliedern, welche nachfolgend beschrieben werden.

Die Phase 1 dient dem Aufbau der Projektorganisation, der Beschaffung der Grundlagen und der Situationsanalyse. Die Erkenntnisse aus der Analyse werden im Revisionskatalog zusammengefasst, der die Grundlage für die Entwürfe des Räumlichen Entwicklungsleitbildes (REL) und der Gesamtrevision der Nutzungsplanung (Phase 2 und 3) bildet.

In einer Phase 2 werden basierend auf der Situationsanalyse die Grundlagen und Stossrichtungen der Planung mit der Ortsplanungskommission (OPK) erarbeitet. Die Resultate dieser Arbeit werden im REL als Grundlagenbericht mit einem Teil "Analyse" und "Stossrichtungen" festgehalten. Darauf basierend wird das REL im Entwurf mit der OPK ausgearbeitet. Es wird davon ausgegangen, dass dies ca. 6 Monate dauert. Im Anschluss erfolgt das Mitwirkungsverfahren und parallel die Vernehmlassung beim Kanton und der Region, um die Abstimmung mit den übergeordneten Vorgaben sicherzustellen. Zum Auftakt der Auflage (30 Tage) wird eine Informationsveranstaltung für die Bevölkerung vorgeschlagen.

In der Phase 3 werden auf der Basis einer Situationsanalyse und der in der vorherigen Phase definierten Zielsetzungen und Handlungsanweisungen des REL die Instrumente der Nutzungsplanung (BNO, BZP und KLP) erarbeitet. Die Erarbeitung erfolgt zusammen mit der OPK innerhalb von ca. 6 Monaten. Für die Diskussion in der Kommission wird ein Vorentwurf der BNO inkl. einer synoptischer Darstellung erarbeitet. Dieser Entwurf wird in monatlichen Sitzungen behandelt. Im Anschluss an die Entwurfsphase beantragt die OPK dem Gemeinderat die Freigabe des Entwurfs für das formelle Verfahren. Auch hier findet vorgängig eine Information für den Gemeinderat statt.

In der Phase 4 werden die Entwürfe durch die kantonalen Behörden geprüft. Gleichzeitig hat die Bevölkerung in der Mitwirkung die Gelegenheit, sich zu den Entwürfen zu äussern. Dies geschieht mittels Informationsveranstaltungen, an welchen die neuen Bestimmungen der Nutzungsplanung erläutert werden.

Liegt der abschliessende Vorprüfungsbericht vor, kann die Nutzungsplanung öffentlich aufgelegt werden. Auch hier soll im Vorfeld der Auflage eine öffentliche Bevölkerungsveranstaltung stattfinden. Während der öffentlichen Auflage ist es möglich, dass Einsprachen erhoben werden. Über diese wird anschliessend befunden. Sind sämtliche Einwendungen abgehandelt, kann die Gemeindeversammlung über die Nutzungsplanung beschliessen.

Für die Gesamtrevision der BNO wird die OPK eingesetzt. Dabei werden EinwohnerInnen gesucht, bei diesem umfangreichen und wichtigen Projekt mitzuwirken. Die Kommission sollte breit abgestützt sein und Personen aus allen Ansprechkreisen enthalten. Der Gemeinderat wird zur gegebenen Zeit einen Aufruf an die Einwohnerschaft machen.

Möglicher Terminplan

Die Gesamtrevision der Nutzungsplanung ist sehr komplex und es bestehen für die Bevölkerung viele Möglichkeiten, mitzuwirken. Aufgrund des Umfangs und der vielen Optionen ist es schwierig, einen konkreten Zeitplan vorzugeben.

Studium Grundlagen, Situationsanalyse	Januar bis Februar 2023
Entwurf räumliches Entwicklungsleitbild (REL)	April bis Oktober 2023
Mitwirkung / kant. Stellungnahme REL	November 2023 bis Mai 2024
Entwurf Nutzungsplanung	April bis November 2024
Freigabe Entwurf Nutzungsplanung für formelles Verfahren	Dezember 2024
Informationsveranstaltung für Mitwirkung	Januar 2024
Informationsveranstaltung für öffentliche Auflage	Mai 2026
Beschluss Nutzungsplanung an März 2027 (ausserordentlicher) Gemeindeversammlung	März 2027
Einreichung Nutzungsplanung zur Genehmigung	Mai 2027

Dieser Zeitplan und die einzelnen Abläufe sind stark abhängig von externen Faktoren, wie zum Beispiel den kantonalen Behörden oder Einwendungen.

Kosten

Die Kosten beinhalten eine professionelle und enge Beratung durch ein qualifiziertes Planungsbüro. Aufgrund der Vorgaben des öffentlichen Beschaffungswesens werden die Leistungen ausgeschrieben. Aufgrund von Richtofferten werden die Kosten auf Fr. 198'500 inkl. MwSt. geschätzt.

Mit der Revision der Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland erhält die Gemeinde Mägenwil ein modernes Planungsinstrument, welches auf die aktuellen Ziele und Bedürfnisse abgestimmt ist. Damit wird es möglich, eine kontinuierliche und qualitätsvolle Entwicklung in der Gemeinde sicher zu stellen und gleichzeitig die Vorzüge als attraktiver Wohn- und Arbeitsstandort zu erhalten.

Antrag

Der Einwohnergemeindeversammlung wird beantragt, den Verpflichtungskredit für die Gesamtrevision der Bau- und Nutzungsordnung von Fr. 198'500 inkl. MwSt. zu genehmigen.

TRAKTANDUM 6

Neues Baugebührenreglement

Das aktuell gültige Baugebührenreglement wurde von der Einwohnergemeindeversammlung am 5. Juni 2007 genehmigt. Es ist somit 15-jährig und entspricht nicht mehr den heutigen Verhältnissen.

Die Gemeinde Mägenwil hat die Aufgaben der Bauverwaltung an die Regionalen Technischen Betriebe (RTB) übertragen. In früheren Jahren wurden bereits Teile der Bauverwaltung von den RTB gemacht. Seit rund 2 Jahren werden sämtliche Aufgaben von den RTB erledigt. Die RTB führen die Bauverwaltungen von Möriken-Wildegg, Niederlenz, Auenstein, Henschiken, Othmarsingen und Mägenwil.

Seit die Bauverwaltung extern geführt wird, sind die Aufwendungen exakt ausgewiesen und werden der Gemeinde in Rechnung gestellt. Für jedes Baugesuch gibt es eine interne Abrechnung. Dabei hat sich herausgestellt, dass die Aufwendungen mit den aktuell gültigen Baugebühren bei weitem nicht gedeckt werden können.

In den letzten Jahren hat sich das Umfeld im Bau- und Planungsrecht stark verändert, insbesondere hat die Komplexität markant zugenommen. Die gestiegenen Anforderungen haben dazu geführt, dass nur noch spezialisierte Fachkräfte die Projekte beurteilen können. Ebenso hat der Wunsch seitens der Bauherrschaften, sich vermehrt bereits in der Planungsphase durch die Bauverwaltung begleiten zu lassen, zugenommen, sofern dies gesetzlich zulässig ist. Die Formulierungen im aktuellen Baugebührenreglement lassen eine Weiterverrechnung der entstandenen Kosten nur bedingt zu. Dazu kommt, dass die Grundgebühren, welche pauschal mithilfe eines Promilleansatzes aufgrund der Baukosten erhoben werden, vor allem bei kleineren Bauvorhaben zu niedrig angesetzt sind. Diese nicht gedeckten Aufwendungen belasten die Erfolgsrechnung der Einwohnergemeinde, welche über Steuereinnahmen finanziert wird. Das ist nicht verursachergerecht.

Aufgrund der Auswertung von vergangenen Baugesuchen und bestehender, neuerer Reglemente anderer Gemeinden wurde ein neues Baugebührenreglement ausgearbeitet. Ziel ist, dass durch die neuen Baugebühren eine Kostendeckung von mindestens 80 % erreicht wird. Ein minimaler Aufwand bei Fragen und Anliegen seitens der Einwohner soll nach wie vor nicht verrechnet werden.

Neues Reglement

Für die Behandlung von Gesuchen sollen unter anderem folgende Behandlungsgebühren erhoben werden:

- Bauvoranfragen, Vorentscheide: nach Aufwand, mindestens Fr. 200.00, ohne Anrechnung bei Erteilung der Baubewilligung (aktuell 1 ‰, mindestens Fr. 100.00)
- bewilligte Baugesuche: 2.5 / 3.5 ‰ (je nach Bausumme) der errechneten Bausumme für Neubauten, Um-, Auf- und Anbauten sowie Zweckänderungen, Bemessung aufgrund der kubischen Berechnung nach SIA-Norm, mindestens Fr. 400.00 (aktuell 2 ‰, mindestens Fr. 200.00)
- abgelehnte oder zurückgezogene Baugesuche: Nach Aufwand, mindestens Fr. 300.00 (aktuell nach Aufwand, mindestens Fr. 100.00)
- geringfügige Bauvorhaben, ohne öffentliche Planaufgabe: Nach Aufwand mindestens Fr. 200.00 (aktuell mindestens Fr. 80.00)
- Projekt- und Planänderungen: Gebühr nach Aufwand, mindestens Fr. 300.00 (aktuell nach Aufwand, mindestens Fr. 50.00)
- Publikation: Pauschal Fr. 250.00 (aktuell nach Aufwand)
- Strassenaufbruchbewilligung: Fr. 250.00 (aktuell keine)

Entstehen infolge Einreichung mangelhafter Baugesuche oder Planänderungen Mehrarbeiten oder sind durch Nichtbefolgen der Bau- und Nutzungsordnung oder erteilter Baubewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen usw. notwendig, so werden diese Kosten der Bauherrschaft zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Spezielle Kosten externer Fachleute und Gutachter werden zusätzlich erhoben, zum Beispiel für:

- Notwendige externe Prüfungen und Beratungen (wie Brand-, Umwelt-, und Zivilschutz, energetische Massnahmen, Ortsbildschutz, Farbberater, Fachberater, behindertengerechtes Bauen), ausserordentliche Baukontrollen
- Vorabklärungen, Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen durch externe Fachpersonen/-stellen
- Notwendige juristische Abklärungen
- Weitere für die Beurteilung der Gesuche notwendige Unterlagen (Modelle, Visualisierungen, Schattendiagramme, Wärmedämmnachweise, Lärmschutz usw.)
- Sämtliche von Behörden verfügte Eintragungen und Anmerkungen im Grundbuch
- Kosten für den Vollzug des Natur- und Umweltschutzes

Für eine über den Gemeingebrauch hinausgehende temporäre Benützung öffentlichen Grundes (Strassen, Wege, Trottoirs, Plätze usw.), namentlich für Materialablagerungen, Bauplatzeinrichtungen, Gerüste, Baracken und dergleichen, wird für die beanspruchte Fläche eine Gebühr von Fr. 5.00 pro Quadratmeter und Monat, zusätzlich einer Grundpauschale von Fr. 150.00 erhoben (aktuell pauschal von Fr. 100.00 bis Fr. 1'000.00). Angebrochene Monate werden als ganze berechnet. Zusätzlich gehen Wiederherstellungsarbeiten (Reinigung, allfällige Reparaturen usw.) zulasten der Verursacher.

Der durchschnittliche Stundensatz der externen Bauverwaltung beträgt Fr. 110.00. Dieser kann vom Gemeinderat den veränderten Bedingungen und der Teuerung angepasst werden, sodass die Eigenwirtschaftlichkeit gewährleistet ist.

Dieses Gebührenreglement soll nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses und der Festlegung des Zeitpunktes durch den Gemeinderat in Kraft treten. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gebührenreglements hängigen Gesuche und Anfragen werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Mit Inkrafttreten dieses Baugebührenreglements wird das Baugebührenreglement vom 5. Juni 2007 aufgehoben.

Gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes muss ein Gebührenreglement, inklusive Festsetzung der Gebührenhöhe, von der Gemeindeversammlung beschlossen werden.

Das neue Baugebührenreglement kann während der ordentlichen Aktenauflage auf der Gemeindekanzlei oder im Internet eingesehen und heruntergeladen werden: [www. maegenwil.ch](http://www.maegenwil.ch) (Rubrik Behörde/Politik → Gemeindeversammlungen).

Antrag

Der Einwohnergemeindeversammlung wird beantragt, das neue Baugebührenreglement zu genehmigen.

TRAKTANDUM 7

Neues Abfallreglement

Ausgangslage

Das Abfallreglement der Gemeinde Mägenwil stammt aus dem Jahr 1990 und entspricht nicht mehr den aktuellen gesetzlichen Vorgaben. Zudem besteht dringender Handlungsbedarf bei der Grüngutentsorgung.

Ein wichtiger Punkt ist die verursachergerechte Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung. In Mägenwil wird die gesamte Abfallentsorgung inkl. Grüngut über die Kehrichtsackgebühr finanziert. Das ist nicht mehr zulässig und muss mit der neuen Gebührengestaltung geändert werden.

Durch die Swiss Recycling (Dachverband der Schweizer Recycling-Organisationen) wurde für Mägenwil ein Recycling-Check-Up durchgeführt. Im Bericht wurde vor allem beim Grüngut Handlungsbedarf festgestellt.



Erwägungen

Die Entsorgung der Siedlungsabfälle ist gemäss Art. 32a USG über verursachergerechte und kostendeckende Gebühren zu finanzieren.

Bei der Gebührengestaltung gilt es, folgende Grundsätze zu beachten:

Verursacherprinzip

Das Verursacherprinzip verlangt, dass die Kosten der Siedlungsabfallentsorgung den Verursachern überbunden werden. Grundsätzlich gilt derjenige, der die Abfälle erzeugt bzw. sich derer entledigt, als Verursacher. Die Gebühreneinnahmen dürfen die Gesamtkosten der Siedlungsabfallentsorgung mittelfristig nicht unterschreiten.

Kostendeckungsprinzip

Nach diesem abgaberechtlichen Prinzip soll der Ertrag der Gebühren die gesamten Kosten der Siedlungsabfallentsorgung mittelfristig nicht übersteigen. Das Kostendeckungsprinzip hat den Zweck, die Höhe der Gebühren insgesamt zu beschränken.

Äquivalenzprinzip

Das Äquivalenzprinzip bedeutet, dass die Höhe der Abfallgebühren in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert der staatlichen Leistung für den Abgabepflichtigen stehen und sich in vernünftigen Grenzen bewegen muss.

Gleichbehandlungsgebot und Willkürverbot

Das Gleichbehandlungsgebot nach Art. 8 der Bundesverfassung (BV) bzw. das Willkürverbot gemäss Art. 9 BV verlangen, dass die Gebühren für die Siedlungsabfallentsorgung nach sachlich haltbaren Gesichtspunkten ausgestaltet sein müssen und dabei keine Unterscheidungen getroffen werden, für die kein vernünftiger Grund ersichtlich ist.

Lenkungseffekt

Die Abfallgebühren müssen so ausgestaltet sein, dass sie für den Abfallverursacher einen Anreiz darstellen, die Abfälle zu vermeiden, stofflich zu verwerten oder anderweitig umweltverträglich zu entsorgen.



Grüngutentsorgung



Das in Mägenwil seit Jahren bestehende System der Grüngutentsorgung mit den Grüngutmulden ist aus folgenden Gründen nicht mehr tragbar:

- Der Standort der Mulden bei der Zufahrt zum Schulhaus ist gefährlich und unübersichtlich. Die dortigen Container befinden sich einerseits direkt am Schulweg, ein Container ist andererseits teilweise auf dem Trottoir.
- Die Grüngutanlieferungen erfolgen mehrheitlich mit dem Personen- oder Lieferwagen. Diese motorisierten Anlieferungen führen zu sehr gefährlichen Situationen, gerade wenn mit dem Auto rückwärts zu den Sammelstellen gefahren wird oder viele Anlieferungen zur gleichen Zeit stattfinden.
- Die Mulden entsprechen nicht den Sicherheitsvorschriften (Absturzgefahr).
- Das Sickerwasser aus den Mulden versickert im Boden oder läuft über die Strasse.
- Das unkontrollierte Entsorgen von Essensresten, Fleisch, etc. lockt einerseits Füchse und Vögel an und andererseits sind diese Stoffe bei der offenen Kompostierung unerwünscht. Zudem gibt es Geruchsbelästigungen für die Anwohner.
- Die Mulden werden als Abfallentsorgung missbraucht. Plastik, Blumentöpfe, Erde, Katzensand, Asche und vieles mehr werden unerlaubt in den Grüngut-Mulden entsorgt. Das Herauslesen dieser Fremdstoffe geschieht von Hand und erzeugt massiven Mehraufwand.
- Mägenwil ist bald weitherum die einzige Gemeinde mit diesem unkontrollierten Grüngut-Entsorgungskonzept. Aus diesem Grund werden diese Mulden von zahlreichen auswärtigen Personen und sogar Gärtnern benutzt (Grünguttourismus). Gemäss der statistischen Sammelmenge von rund 500 Tonnen (2021) entspricht das einer Menge von rund 235 kg/Einwohner pro Jahr. Der schweizerische Durchschnitt liegt bei gut 100 kg/Einwohner pro Jahr. Die Tendenz ist steigend. Die Grüngutentsorgung 2021 in Mägenwil hat die Einwohner rund Fr. 53'000 gekostet. Zum Vergleich: Die gesamte Kehrichtentsorgung in Mägenwil hat die Einwohner mit Fr. 63'500 belastet.
- Die Grüngutentsorgung wird über die Kehrichtsackgebühr finanziert und ist dadurch nicht verursachergerecht. Einwohner mit einem grossen Garten profitieren und eine Person in einer Wohnung bezahlt hohe Kehrichtsackgebühren, obwohl sie kein Grüngut zu entsorgen hat.

Neues Konzept der Grüngutentsorgung

Der Gemeinderat hat sich intensiv mit der Grüngutentsorgung befasst. Dabei wurden folgende Varianten geprüft:

System	Methode	Vorteile	Nachteile
Grüngutentsorgung auf Entsorgungsplatz zu gewissen Öffnungszeiten unter Aufsicht	Bringsystem Volumenabhängige Verrechnung	Keine Anschaffung von Containern	Entsorgungsplatz ausserhalb Wohngebiet Bringsystem Viel Verkehr, nicht ökologisch Verursachergerechte Verrechnung aufwändig, teuer Keine Entsorgung von Speiseresten etc. unhygienisch
Gebühr mit Jahresvignette (vorgezogene Finanzierung)	Pauschale Vignette auf dem Container für eine beliebige Anzahl Leerungen Gebühr abhängig vom Volumen des Containers	Einfache Bereitstellung für den Benutzer Sicheres und hygienisches Beladen des Sammelfahrzeuges Geruchsemissionen werden durch regelmässiges Leeren verhindert Einfache Gebührenerhebung ohne aufwändige Administration	Sammlung nur mit Normcontainern möglich Containervolumen als einziges Kriterium für die Mengenabhängigkeit Teuer, da regelmässig geleert wird, auch bei kleinen Mengen
Gebühr nach Gewicht (auf Rechnung)	Wägung der Abfallmenge bei der Leerung des Containers Erfassung von Gewicht und Inhaber der Chipkarte auf dem Container	Einfache Bereitstellung für den Benutzer Sicheres und hygienisches Beladen des Sammelfahrzeuges Reinigung des Containers möglich Präzise Mengenerfassung durch Wägung Absolut verursachergerecht Benutzer entscheidet wann geleert wird	Aufwändige Administration und Gebühreninkasso mit Mahnwesen und Mutationen (wird jedoch vom Entsorgungsbetrieb gemacht)

System	Methode	Vorteile	Nachteile
Gebühr nach Volumen (vorgezogene Finanzierung)	Volumenabhängige Vignette pro Leerung des Containers oder pro Bündel	Einfache Bereitstellung für den Benutzer Mengenerfassung nach Volumen Einfache Gebührenerhebung ohne aufwändige Administration	Aufwändiges Beladen des Sammelfahrzeuges bei Bündeln Sammlung nur mit Normcontainern möglich Containervolumen als einziges Kriterium für die Mengenabhängigkeit Stetige Verfügbarkeit der Vignetten beim Konsumenten erforderlich Geruchsemissionen aufgrund längerer Zeitintervalle bis zur Bereitstellung der Container

Aufgrund der zahlreichen Vorteile und aus Erfahrungen in anderen Gemeinden hat sich der Gemeinderat für die Grünabfuhr nach Gewicht entschieden. Dieses System ist zukunftsgerichtet und absolut verursachergerecht.

Wer Grüngut entsorgen will, muss einen genormten Grüngutcontainer (140 – 800 l) und einen Transponder anschaffen. Die Grüngutabfuhr erfolgt wie die Kehrtafelabfuhr wöchentlich (ausser in den Wintermonaten alle 2 Wochen). Wenn eine Leerung gewünscht wird, stellt man den Container an die Strasse. Beim Heben des Containers wird zuerst das Gesamtgewicht und nach dem Entleeren das Leergewicht eingelesen. Dadurch wird das effektive Entsorgungsgewicht (Nettogewicht) errechnet und im Bordcomputer gespeichert. Durch den Transponder kann der Bordcomputer das Gewicht dem Container zuordnen. Auf Wunsch werden die Container noch gebührenpflichtig gereinigt. Nach der Tour wird die Speicherkarte durch den Entsorgungsbetrieb ausgelesen und verarbeitet. Der Besitzer des Containers erhält dann halbjährlich eine Rechnung und ein Protokoll seiner Leerungsdaten. Für jede Leerung muss eine Andockgebühr bezahlt werden, das Grüngut selber wird nach Gewicht individuell abgerechnet. Dieses System der Grüngutentsorgung ist zu 100 % verursachergerecht. Zudem dürfen mit dem Grüngut auch Speisereste, Rüstabfälle, Kleintiermist, Kaffeesatz und verdorbene Lebensmittel mitgegeben werden. Die Kompostierung erfolgt nicht mehr in einer offenen Kompostieranlage, sondern in einer Biogasanlage. Dort wird durch Verwertung von Grünabfall CO₂-neutraler Naturstrom gewonnen. Das Hol-Prinzip der Grüngutabfuhr ist komfortabler und ökologischer als die vielen privaten Fahrten zur Entsorgungsstelle und das periodische Leeren der Mulden. Wie bis anhin wird 4-mal pro Jahr ein Ast-Abholdienst (vormals Häckseldienst) durchgeführt. Die Abholung erfolgt nur noch auf Anmeldung und ist neu kostenpflichtig. Die Verrechnung erfolgt per Ende Jahr mittels einer Rechnung durch die Gemeinde.

Kehricht

Die Kehrichtabfuhr wird im gewohnten Rahmen durchgeführt. Die Kehrichtentsorgung wird mit den gebührenpflichtigen Kehrichtsäcken und Gebührenmarken finanziert. Durch den Wegfall der Quersubventionierung der Grüngutsammlung durch die Sackgebühr, kann der Preis für die Kehrichtsäcke und Gebührenmarken reduziert werden. Die Gebührenmarken für die Containerabfuhr werden nur noch als Einzelleerung angeboten. Die Jahresmarken werden mangels Nachfrage nicht mehr angeboten.

Entsorgungsplätze, Spezialsammlungen

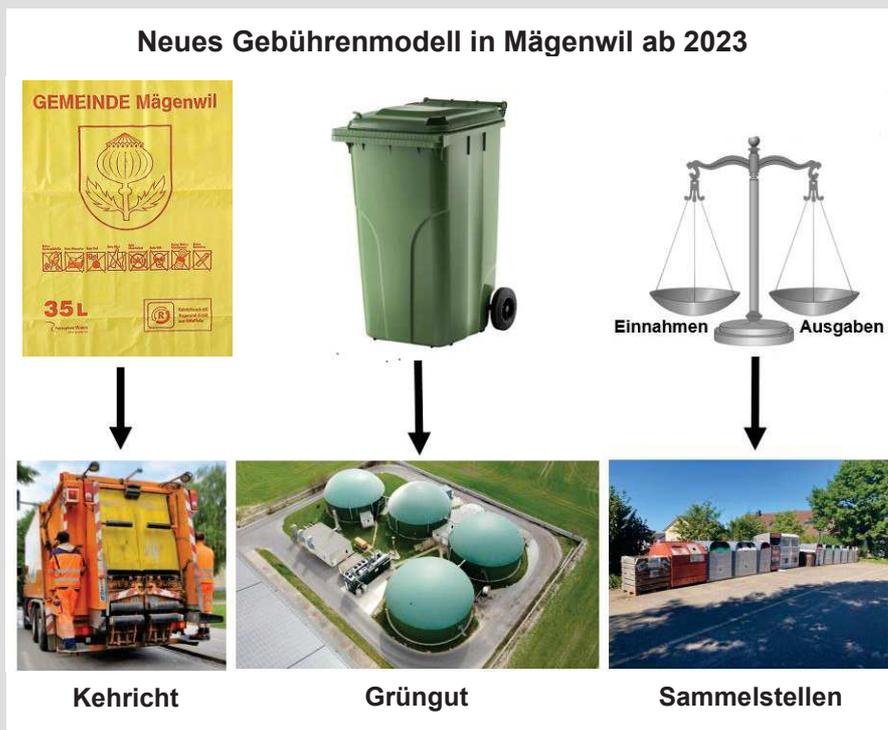
Gemäss § 21 des Abfallreglementes bietet die Gemeinde für verschiedene Abfälle (wie Glas, Dosen, Textilien, Altöl) definierte Sammelstellen an. Dieses Angebot wird weiterhin bestehen. Sobald im östlichen Teil der Gemeinde ein geeigneter Sammelplatz gefunden wird, können auch dort diese Abfälle entsorgt werden.

Die Papier- und Kartonsammlungen werden weiterhin im gewohnten Rhythmus durchgeführt. Jedoch können Papier und der Karton nicht mehr zu den Sammelstellen gebracht werden. Das Aufstellen der Sammelmulden 2 Tage vor der Papiersammlung funktioniert nicht. Die Mulden werden als Abfallentsorgung missbraucht. Das anschliessende Herauslesen von Verpackungsmaterial (Styropor, Holz, Plastik) ist zu aufwändig. Bei der Sammlung wird nur Material mitgenommen welches zur entsprechenden Sammlung gehört.

Alle weiteren anfallenden Stoffe wie Metall, Grubengut, Styropor, Holz, Sperrgut, Elektro- und Elektronikgeräte etc. können in einem spezialisierten Recyclingbetrieb entsorgt werden. Je nach Material ist es kostenpflichtig. Im nahen Umkreis von Mägenwil gibt es mehrere Recyclingbetriebe. Auch die kostenfreie Rückgabe in den Verkaufsläden ist eine Möglichkeit.

Grundgebühren

Die Gemeinde Mägenwil kennt keine Grundgebühr für die Abfallentsorgung. Da in der neuen Gebührenordnung alles verursachergerecht verrechnet wird, wird weiterhin auf eine Grundgebühr verzichtet. Damit wird auch der administrative Aufwand minimiert.



Kosten pro Haushalt

Für die Mengenangaben wurden die statistischen Angaben des Kantons Aargau und des Bundesamtes für Statistik verwendet:

- Kehricht pro Person / Jahr 156.0 kg
- Grüngut pro Person / Jahr 114.0 kg
- Grüngut mit Garten pro Person / Jahr 163.0 kg
- Durchschnittliches Gewicht 35 l Sack 6.5 kg
- Anzahl Leerungen Grüngut pro Jahr 12

	Franken bis 2022	Franken ab 2023
Kehricht 1-Personen-Haushalt	72.00	48.00
Kehricht 2-Personen-Haushalt	144.00	96.00
Kehricht 4-Personen-Haushalt	288.00	192.00
Grüngut 1-Personen-Haushalt	0.00	46.30
Grüngut 2-Personen-Haushalt	0.00	79.70
Grüngut 4-Personen-Haushalt	0.00	146.50
Grüngut 4-Personen-Haushalt mit Garten	0.00	203.90

Preisüberwacher

Gemeinden welche Gebühren festlegen sind gemäss Art. 14 PÜG (Preisüberwachungsgesetz) grundsätzlich verpflichtet, diese vorgängig dem Preisüberwacher zu unterbreiten. Mit dem Bericht vom 21. September 2022 hat der Preisüberwacher mitgeteilt, dass er keine Einwände gegen die Anpassungen des Abfallreglements inklusive Gebührentarif hat und auf die Abgabe einer formellen Empfehlung verzichtet.

Inkrafttreten

Das neue Abfallreglement soll nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses und der Festlegung des Zeitpunktes durch den Gemeinderat in Kraft treten.

Antrag

Dem neuen Abfallreglement und dem Gebührentarif sei zuzustimmen.

Beratung des Budgets 2023 und Festsetzung des Steuerfusses auf 113 %

Die Finanzlage der Gemeinde Mägenwil ist nach wie vor sehr angespannt, insbesondere im Hinblick auf die derzeitigen Teuerungsraten und die zu erwartenden Investitionen in den kommenden Jahren. Die Finanzlage sollte sich mit dem in Aussicht stehenden Wachstum der Bevölkerung verbessern.

ERFOLGSAUSWEIS EINWOHNERGEMEINDE (ohne Spezialfinanzierungen)	Budget 2023 (in 1'000er)	Budget 2022 (in 1'000er)	Rechnung 2021 (in 1'000er)
Betrieblicher Aufwand	8'975	8'348	8'177
Personalaufwand	1'454	1'472	1'333
Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'922	1'504	1'407
Abschreibungen VV	1'058	1'044	1'055
Einlagen Fonds u. Spezialfinanzierungen	0	0	100
Transferaufwand	4'541	4'328	4'282
Betrieblicher Ertrag	8'187	7'578	8'259
Fiskalertrag	6'791	6'255	6'834
Regalien und Konzessionen	166	166	217
Entgelte	484	377	482
Entnahmen Fonds	85	83	77
Transferertrag	661	697	649
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-788	-770	82
Ergebnis aus Finanzierung	13	432	130
Operatives Ergebnis	-775	-338	212
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	96
Gesamtergebnis	-775	-338	308

Personalaufwand	Gegenüber dem Budget 2022 sinkt der Personalaufwand leicht, dies allerdings deshalb, weil verschiedene Umstrukturierungen (anfangs 2022) zu Verschiebungen zwischen dem Personalaufwand und dem Betriebs- bzw. dem Transferaufwand führen.
Sach- und Betriebsaufwand	Der Betriebsaufwand nimmt um rund Fr. 400'000.00 zu, was hauptsächlich auf folgende Faktoren zurückzuführen ist: Sanierungsbedarf bei den Liegenschaften und Strassen, höhere Strom- und Heizkosten, Ersatz von Maschinen und Geräten.
Abschreibungen	Die Abschreibungssumme verändert sich, wenn Investitionen aus früheren Jahren fertig abgeschrieben sind oder neue Investitionen in Betrieb genommen werden. Im Budgetjahr kommt die Abschreibungsquote für die Informatik der Verwaltung hinzu.
Transferaufwand	Einige Beiträge sind gegenüber dem Vorjahr tiefer (Sonderschulung, Berufsschulen, Mütter-/Väterberatung, JFB). Bei den Aufwendungen für den Personalaufwand Volksschule, Kindes- und Erwachsenenschutzdienst (KESD) oder die Sozialhilfe muss mit höheren Kosten gerechnet werden.
Fiskalertrag	Sowohl beim Ertrag der Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen als auch bei den Steuern juristische Personen wird mit einer Zunahme von rund 2 % gegenüber dem Vorjahr gerechnet.

Konzessionen/ Regalien	Der Betrag setzt sich zusammen aus der dritten Entschädigungsrate für den Kiesabbau Steiacher und der jährlichen Konzessionsgebühr des AEW.
Entgelte	Die Erhöhung resultiert hauptsächlich aus der Anpassung der Baugebühren.
Fondsentnahmen	Wie schon in den Vorjahren sind neben der regulären Entnahme der Zivilschutzmaterialkosten aus dem Schutzraumfonds Fondsentnahmen für die Kosten der Orts- und Bauplanung und für ausserordentliche Vorhaben (Bsp. Stromsparmassnahmen Beleuchtungen) vorgesehen.
Transferertrag	Geringerer Ertrag ist beim Finanzausgleich und bei der Sozialhilfe zu erwarten.
Finanzaufwand/ -ertrag	Der Ablauf eines längerfristigen Darlehens im Jahr 2022 und die steigenden Zinssätze führen zu mehr Aufwand. Der rund Fr. 400'000.00 tiefere Ertrag gegenüber dem Vorjahr bildet den Verkauf des Alten Schulhauses im Herbst 2022 ab.

ERFOLGSRECHNUNG EINWOHNERGEMEINDE		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG Nettoaufwand	1'314'200	332'500	1'119'580	236'500	1'122'757	234'309
			981'700	883'080		888'448	
1	ÖFF. ORDNUNG U. SICHER- HEIT, VERTEIDIGUNG Nettoaufwand	479'300	111'300	429'700	104'800	377'275	114'640
			368'000	324'900		262'635	
2	BILDUNG Nettoaufwand	4'200'900	413'800	4'028'300	403'200	4'041'611	168'075
			3'787'100	3'625'100		3'873'536	
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT Nettoaufwand	328'040	5'000	320'590	0	22'269	0
			323'040	320'590		22'269	
4	GESUNDHEIT Nettoaufwand	413'250	0	365'500	0	333'344	320
			413'250	365'500		333'024	
5	SOZIALE SICHERHEIT Nettoaufwand	1'537'900	194'000	1'472'500	232'800	1'434'533	291'453
			1'343'900	1'239'700		1'143'080	
6	VERKEHR UND NACH- RICHTENÜBERMITTLUNG Nettoaufwand	376'930	4'300	313'900	3'800	259'351	102'766
			372'630	310'100		156'585	
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG Nettoaufwand	1'254'200	1'186'700	1'170'200	1'107'600	1'162'551	1'097'529
			67'500	62'600		65'022	
8	VOLKSWIRTSCHAFT Nettoertrag	50'400	181'600	43'200	169'300	23'531	220'264
		131'200		126'100		196'733	
9	FINANZEN, STEUERN Nettoertrag	652'600	8'178'520	590'600	7'596'070	787'985	7'335'851
		7'525'920		7'005'470		6'547'866	
Total		10'607'720	10'607'720	9'854'070	9'854'070	9'565'207	9'565'207

Erfolgsrechnung

Für einen Relaunch des Gemeinde-Mitteilungsblattes sind Fr. 4'000.00 vorgesehen. Wegen der umfangreichen und komplexer werdenden Geschäfte des Gemeinderates werden vermehrt Beratungshonorare anfallen (Budget Fr. 20'000.00).

Es soll eine IT-Kommission eingesetzt werden. Für deren Beratung sind Fr. 5'000.00 budgetiert.

Die Website soll neu gestaltet werden. Dafür sind Fr. 20'000.00 geplant.

Die Kosten der Regionalen Bauverwaltung von Fr. 150'000.00 sollen mit der neuen Gebührenordnung (siehe Traktandenliste) zu rund 80 % abgedeckt werden. Die Kosten der Fachexperten von Fr. 9'000.00 wurden bereits bisher weiterverrechnet.

Beim Gemeindehaus sind neben den üblichen Unterhaltsarbeiten Fr. 3'000.00 für Malerarbeiten im Steueramt, Fr. 15'000.00 für den Beleuchtungsersatz in der Verwaltung und Fr. 18'500.00 für die Neuorganisation des Archivs/Umbau in ein Besprechungszimmer enthalten. Die beiden letzteren Beträge sollen den zweckgebundenen Zuwendungen entnommen werden.

Der Beitrag an die Regionalpolizei wird Fr. 43.60 (Vorjahr Fr. 46.15) pro EinwohnerIn kosten (Total Fr. 96'400.00).

Für den KESD sind Fr. 102'500.00 (Vorjahr Fr. 63'000.00) enthalten. Die Mehrkosten basieren hauptsächlich auf Umstrukturierungen innerhalb der KESD

Dem Fonds für Ersatzbeiträge Schutzraumbauten dürfen die Kosten für Materialbeschaffungen der ZSO von ca. Fr. 9'300.00 entnommen werden.

Die Gemeindebeteiligung am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten basiert auf der Berechnung der Vollzeitstellen der Lehrpersonen, welche durch die Anzahl Schülerinnen und Schüler am Wohnort ausgelöst werden. Es sind folgende Pensen berücksichtigt: Kindergarten 2.77 (Budget 2022 2.98), Primar 13.48 (11.61), Oberstufe 7.16 (6.41), Schulleitung 0.70 (0.70).

Der Aufwand für den Smileyunterricht sinkt um rund Fr. 12'000.00.

Die alten Nähmaschinen sollen für Fr. 7'900.00 ersetzt werden.

Für Schullager sind Fr. 8'100.00, für Schulreisen Fr. 5'200.00 und für Exkursionen Fr. 3'000.00 budgetiert.

Die aufgrund des geltenden Dekretes berechneten Schulgelder und Betriebskosten für das Jahr 2023 der Schule Mellingen-Wohlenschwil belaufen sich unter Berücksichtigung der aktuellen Schülerzahlen auf total Fr. 594'600.00 (Vorjahr Fr. 621'900.00), davon sind Fr. 234'300.00 für die Betriebskosten und Fr. 360'300.00 für Mietkosten vorgesehen.

Für die Aula soll ein Beamer für Fr. 13'500.00 angeschafft werden.

Neben kleineren Geräten und dem Ersatz von defektem Sportmaterial sind Fr. 3'000.00 für einen "Schweden"-Kasten berücksichtigt.

Um den Sanierungsbedarf zu klären, soll über die Schulanlage (Altbauten) ein Gebäudezustandsbericht (Fr. 20'000.00) erstellt werden.

Folgender Gebäudeunterhalt ist geplant:

Service-Abonnements Fr. 24'750.00, Rasen-/Spielplatzunterhalt Fr. 11'000.00, diverse Reparaturen Fr. 18'000.00, Sanierung Notlichtanlage (Altbau) Fr. 13'000.00, Ballfang Sportplatz Fr. 10'000.00, Sanierung Bühnentechnik Fr. 25'000.00, Ersatz Gerätehaus Kindergarten 3 Fr. 8'000.00, LED-Beleuchtung Kiga 3 Fr. 1'800, Bildwand Musikzimmer Fr. 4'000.00, WC-Wände stellen Kiga 1+2 Fr. 1'500.00. Die LED-Beleuchtung Kiga 3 soll dabei den zweckgebundenen Zuwendungen entnommen werden.

Die Pandemiereinigung (Fr. 15'000.00) entfällt gegenüber dem Vorjahr.

Im Jahr 2024 ist ein Jugendfest geplant. Im Budgetjahr soll eine vorbereitende Kommission eingesetzt werden.

Erfolgsrechnung

0 Allgemeine Verwaltung

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung

2 BILDUNG

3 Kultur, Sport und Freizeit

Das Wegkreuz Eckwil muss aufgrund einer Beschädigung für rund Fr. 5'700.00 restauriert werden. Der Schadenfall wird der Versicherung gemeldet.

Die Restkosten von Fr. 3'300.00 (nach Abzug des Beitrages aus dem kant. Sportfonds) für die vom STV Mägenwil angeschafften Leicht-Turnmatten sollen übernommen werden.

4 Gesundheit

Der Gemeindebeitrag an die Spitex wird durch die vermehrte Nutzung des Angebotes weiter steigen (Budget 2022 Fr. 100'000.00, Budget 2023 Fr. 150'000.00).

5 Soziale Sicherheit

Die Kosten des Seniorenanlasses (total Fr. 10'000.00) sollen wiederum je zur Hälfte von der Einwohner- und der Ortsbürgergemeinde getragen werden.

Ebenfalls wieder budgetiert ist ein jährlicher Beitrag von Fr. 2'000.00 an den FerienSpass. Dieser Betrag soll dem zweckgebundenen Fonds entnommen werden.

Aufgrund des Austrittes von zwei Gemeinden aus der JFB Region Baden werden die Fixkosten nun auf weniger Gemeinden verteilt. Der Betrag für Mägenwil ist trotzdem aufgrund der aktuellen Fälle mit Fr. 159'400.00 tiefer geplant als im Vorjahr.

Für Elternbeiträge gemäss Kinderbetreuungsgesetz sind Fr. 30'000.00 enthalten. Der Mittagstisch soll weiterhin mit max. Fr. 15'000.00 unterstützt werden.

Der Nettoaufwand für Sozialhilfe, der gegenüber dem Vorjahresbudget um ca. Fr. 79'000.00 zunimmt, richtet sich nach der Anzahl Fälle und der jeweiligen Lebenssituation der betroffenen Personen. Die Prognose wird aufgrund der aktuellen Fälle berechnet. Für kostenintensive Einzelfälle müssen die Gemeinden maximal Fr. 60'000.00 pro Jahr aufwenden. Die Mehrkosten werden über einen Pool abgedeckt, in den alle aarg. Gemeinden jährliche Beiträge von Fr. 3.00 pro EinwohnerIn leisten.

Der Nettoaufwand für Asylsuchende und anerkannte Flüchtlinge wird mit rund Fr. 38'000.00 (Vorjahr Fr. 23'000) eingesetzt. (Mit dem Kostenersatz des Bundes können die Aufwendungen für Asylsuchende weitgehend abgedeckt werden. Für anerkannte Flüchtlinge übernimmt der Kanton während max. 7 Jahren seit Einreise in die Schweiz die Kosten.). Schwierig abzuschätzen ist derzeit die Entwicklung bei den ukrainischen Geflüchteten.

Der Gemeindebeitrag an die Restkosten von Sonderschulen, Heimen und Werkstätten wird pro 2023 Fr. 540'700.00 (Vorjahr Fr. 515'600.00) betragen.

Die Gemeinden haben seit 2018 eine Finanzierungspflicht für die aus Betreibungen resultierenden Verlustscheine über Krankenkassenprämien. Dafür sind Fr. 45'000.00 (Vorjahr Fr. 55'000.00) eingerechnet. Gemäss Prognose des Kantons sollte nun das langfristig zu erwartende Kostenniveau erreicht sein.

6 Verkehr und Nachrichten- übermittlung

Aufgrund der Abfall-Reglementsänderung auf eine verursachergerechte Gebührenüberwälzung sind die Robidog-Kosten neu in der Dienststelle Gemeindestrassen enthalten (vorher DS Kehricht). Für die entsprechenden Abfallsäcke sind Fr. 2'000.00 und für einen neuen Robidog-Kasten Fr. 2'000.00 budgetiert.

Fr. 9'000.00 sind für Abfallhaie an den Bushaltestellen geplant.

Weiter sind Fr. 7'500.00 für einen Masterplan Strassen und Fr. 10'000.00 für Beratungshonorare allgemein budgetiert.

Folgender Gemeindestrassen-Unterhalt ist vorgesehen: Rissanierungen, Markierungen, Reparaturen Fr. 25'000.00, Schächte absaugen Fr. 7'500.00, Anpassen Einlaufschächte Fr. 7'500.00, Reinigung Fr. 10'000.00, Schlammsammler Oberdorfstrasse Fr. 20'000.00.

ERFOLGSAUSWEIS WASSERWERK	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Betrieblicher Aufwand	437'100	395'800	367'849
Betrieblicher Ertrag	325'800	296'500	276'577
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-111'300	-99'300	-91'272
Ergebnis aus Finanzierung	200	200	203
Operatives Ergebnis	-111'100	-99'100	-91'069
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0
Gesamtergebnis	-111'100	-99'100	-91'069

Wasserwerk

Aufgrund des neuen Wasserliefervertrages mit Othmarsingen werden die Wasserankaufkosten tiefer ausfallen (Budget 2023 Fr. 95'000.00, Vorjahr Fr. 110'000.00).

Wegen der aktuellen energiepolitischen Lage wird zusammen mit der Gemeinde Wohleschwil (Kostenbeteiligung 50 %) ein Notstromaggregat für Fr. 28'000.00 angeschafft.

Für Katasternachführungen etc. sind Fr. 7'300.00 und für Ingenieur-Beratungen Fr. 6'500.00 enthalten. Hinzu kommt nun der Mitgliederbeitrag Wasser 2035 von Fr. 2'400.00.

Neben dem üblichen Beratungshonorar sind Fr. 7'000.00 für einen Masterplan Wasser berücksichtigt.

Die jährlichen Nutzungskosten des Prozessleitsystems betragen Fr. 14'200.00 und die Software-Nutzungsgebühr für die Schieber-/Hydrantenkontrolle Fr. 500.00.

Folgende Unterhaltsarbeiten sind geplant: Reparaturen und Unterhalt Fr. 12'000.00, Umsetzung Quellwasserschutzzonen Fr. 15'000.00, Netzuntersuch bei Leitungslecks Fr. 20'000.00, Schieberkontrollen Fr. 5'100.00, Anpassung Schieberkappen Fr. 5'000.00. Das Budget geht von einem Aufwandüberschuss von Fr. 111'100.00 (Vorjahr Fr. 99'100.00) aus.

ERFOLGSAUSWEIS ABWASSERBESEITIGUNG	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Betrieblicher Aufwand	565'600	473'700	426'858
Betrieblicher Ertrag	395'100	370'300	412'033
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-170'500	-103'400	-14'825
Ergebnis aus Finanzierung	700	700	615
Operatives Ergebnis	-169'800	-102'700	-14'210
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0
Gesamtergebnis	-169'800	-102'700	-14'210

Abwasserbeseitigung

Für Katasternachführungen etc. sind Fr. 7'300.00 und für Ingenieur-Beratungen Fr. 8'000.00 enthalten. Hinzu kommen (während 5 Jahren) jährliche Kosten von Fr. 5'000.00 für die Datenaufbereitung GEP 2. Generation.

An Unterhaltsarbeiten sind zu erwarten: Kanalreinigung Fr. 10'000.00, Reparaturen/Service Regenklärbecken und Diverses Fr. 10'000.00.

Der Beitrag an den Betriebsunterhalt der ARA wird aufgrund des neuen Betriebskostenverteilers und der in Angriff genommenen Investitionen steigen (Budget 2023 Fr. 302'200.00, Vorjahr Fr. 193'300.00).

Das Budget schliesst mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 169'800.00 (Vorjahr Fr. 102'700.00).

ERFOLGSAUSWEIS ABFALLWIRTSCHAFT	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Betrieblicher Aufwand	132'000	185'800	158'506
Betrieblicher Ertrag	136'000	175'000	162'635
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	4'000	-10'800	4'129
Ergebnis aus Finanzierung	0	0	-1
Operatives Ergebnis	4'000	-10'800	4'128
Ausserordentliches Ergebnis	-4'000	-1'300	-1'857
Gesamtergebnis	0	-12'100	2'271

Abfallwirtschaft

Die Änderung des Abfallreglementes (siehe Traktandum) und die Systemänderung bei der Grüngutabfuhr, deren Kosten vom Abfuhrunternehmen direkt den Verursachern in Rechnung gestellt wird, ergeben grössere Verschiebungen bei den Budgetzahlen.

Das Budget schliesst ausgeglichen (Vorjahr Aufwandüberschuss Fr. 12'100.00).

Umweltschutz und Raumordnung: Übriges

Für die Erstellung einer Gefahrenkarte Hochwasser wird mit Kosten von Fr. 5'000.00 gerechnet.

Der erwartete Aufwand im Zusammenhang mit der Ortsplanung von Fr. 38'000.00 soll aus den Spendenfonds gedeckt werden.

8 Volkswirtschaft

Für die bis Ende 2022 instandgesetzten Flurstrassen (Sturmschäden) wird der Kanton zu einem späteren Zeitpunkt Beiträge von rund Fr 12'500.00 ausrichten.

Im Budgetjahr werden Fr. 100'000.00 (= dritte und damit letzte Rate der Entschädigung von total Fr. 350'000.00) für den Kiesabbau Steiacher fällig.

9 Finanzen, Steuern

Das Budget 2023 enthält Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen von 5.21 Mio. Franken (Vorjahr 5 Mio.).

Bei den Aktiensteuern wird gemäss aktueller Sollstellung und der kantonalen Prognose mit einer Erhöhung von 1.1 Mio. auf 1.35 Mio. Franken gerechnet.

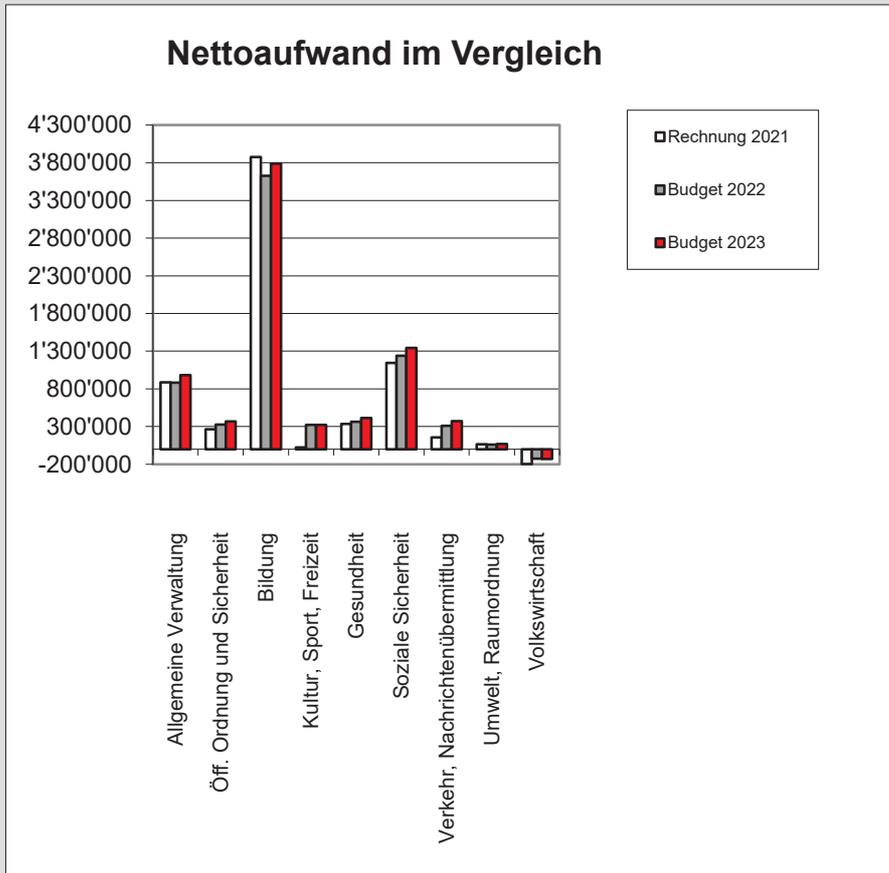
Der ordentliche Finanzausgleich wird Fr. 7'000.00 (Vorjahr Fr. 35'000.00) und der Feinausgleich aus der Lastenverschiebung Fr. 57'200.00 (Vorjahr Fr. 49'400.00) einbringen.

Gemeindewerke

Geplant ist die Anschaffung von verschiedenen Schränken für Büro und Werkstatt für Fr. 14'500.00.

Für Kleingeräte sind Fr. 8'000.00 enthalten. Zudem sollen ein Mäher für Fr. 44'000.00, ein Schlegelmulcher für Fr 39'000.00 sowie ein Hochdruckgerät und ein Spezialsauger für Fr. 11'000.00 ersetzt bzw. angeschafft werden.

Die Gesamtaufwendungen werden Fr. 536'700.00 (Vorjahr Fr. 504'600.00) betragen. Die Kosten werden gemäss Vertrag nach Arbeitsstunden und Einwohnerzahl abgerechnet und von den Gemeinden Mägenwil mit ca. 52 % und Wohlenschwil mit ca. 48 % getragen.



INVESTITIONSRECHNUNG EINWOHNERGEMEINDE		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	5'000		53'000	42'610	99'551	
2	BILDUNG	90'000					
6	VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG			50'000		199'679	52'856
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	216'000	501'000	214'000	502'000	183'663	241'212
9	FINANZEN	501'000	311'000	544'610	317'000	294'068	482'893
Total		812'000	812'000	861'610	861'610	776'961	776'961

Investitionsrechnung

Investitionsrechnung

Das Dach des Kindergartengebäudes ist undicht. Nach verschiedenen Kleinreparaturen drängt sich eine Sanierung auf. Die Kosten von Fr. 90'000.00 sind als Budgetkredit eingestellt.

Die Wasseruhren sollen für total Fr. 186'000.00 in mehreren jährlichen Schritten ausgetauscht werden (siehe Traktandum).

Finanzplan Investitionen 2022 - 2026

Finanzplan 2023 - 2027 der Einwohnergemeinde (ohne Eigenwirtschaftsbetriebe)

Der Finanzplan basiert auf den geplanten Investitionen, einer Prognose über die Einwohnerzahlen und die zu erwartende Teuerung sowie auf dem Steuerfuss und dem Steuerertrag. Das Investitionsvolumen wird für die nächsten fünf Jahre auf 8 Mio. Franken geschätzt. Markant sind dabei die verschiedenen Strassenunterhaltsprojekte. Weiter liegt dem Plan ein Bevölkerungswachstum um ca. 240 Personen, ein Steuerfuss von 113 % und jährliche Teuerungsraten von rund 2,5 % zugrunde.

Das gesetzlich vorgeschriebene mittelfristige Haushaltsgleichgewicht wird aber nach wie vor nicht erreicht.

Dies ist verantwortbar, da per 31.12.2021 ein Bilanzüberschuss von rund 5.4 Mio. (Vorjahr 5.1 Mio.) besteht.

Die Nettoschuld, welche Ende 2021 Fr. 13'768'000.00 betrug, sinkt vorerst langsam, nimmt aber dann durch die geplanten Investitionen wieder zu.

GEPLANTE INVESTITIONEN	2023	2024	2025	2026	2027
Gebäude: Kindergarten, Schulanlage	90	200	200	200	200
Informatik Gemeindeverwaltung	5				
Kantonsstrassen, Bushaltestellen, Bushof	86		500	1'400	2'485
Gemeindestrassen	56	140		600	1'535
Raumplanung	45	50	50	50	5
Fahrzeuge		100			
Total (in Tausendern)	282	490	750	2'250	4'225

Finanzplan Planerfolg

PLANERFOLG	2023	2024	2025	2026	2027
Betrieblicher Aufwand	8'973	9'032	9'085	9'121	9'057
Betrieblicher Ertrag	8'185	8'256	8'403	8'616	8'966
Ergebnis betriebliche Tätigkeit	-788	-776	-682	-505	-91
Ergebnis aus Finanzierung	13	513	13	13	13
Operatives Ergebnis	-775	-263	-669	-492	-78
NETTOSCHULD (in Tausendern)	13'442	13'280	13'776	15'613	19'126

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das Budget 2023 mit einem Steuerfuss von 113 % zu genehmigen.